

## II. BRENNPUNKTE DER SOZIALSTAATSDEBATTE

MARTIN DABROWSKI / JUDITH WOLF

### »Arbeitslosigkeit« als Thema des Konsultationsprozesses im Bistum Münster

#### I. VORBEMERKUNG

Dieser Beitrag möchte einen Einblick in den Konsultationsprozeß der Evangelischen und Katholischen Kirche zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland geben. Er tut dies exemplarisch für das Bistum Münster. Die Eingrenzung des Themas auf ein Bistum war notwendig, um die Fülle der zu bearbeitenden Eingaben zu begrenzen, wenn auch innerhalb des Beitrags die Repräsentanz der Eingaben für den Konsultationsprozeß insgesamt geprüft werden soll. Nach einer kurzen Einführung in den Prozeß selbst wird am Beispiel des Themas »Arbeitslosigkeit« das breite Spektrum der Lösungsvorschläge zu diesem meistdiskutierten Thema des Konsultationsprozesses vorgestellt. Ebenso wird ein Überblick über die Einsender der Eingaben zur »Arbeitslosigkeit« im Bistum Münster gegeben. Abschließend wird aus der Fülle der Lösungsvorschläge der Vorschlag nach einem »Recht auf Arbeit« als eine der grundsätzlichen Forderungen zu diesem Thema herausgegriffen und aus sozialetischer und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht diskutiert.

#### II. DER KONSULTATIONSPROZEß ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN LAGE IN DEUTSCHLAND

Nach den Meinungsbildungsprozessen zum US-amerikanischen Wirtschaftshirtenbrief (1984–1986) und zum österreichischen Sozialhirtenbrief (1986 – 1990) begann im Sommer 1993 auch in Deutschland das

Nachdenken über die Durchführung eines Konsultationsprozesses zur wirtschaftlichen und sozialen Lage im eigenen Land. Ausgegangen waren die Überlegungen von der Kommission VI der Deutschen Bischofskonferenz »für gesellschaftliche und soziale Fragen«, die im Sommer 1993 eigentlich mit der Abfassung eines Hirtenwortes zur bevorstehenden Bundestagswahl beauftragt war. Das Wissen um die Brisanz der wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland nach der Wiedervereinigung veranlaßte die Kommission, statt eines Hirtenwortes der Bischofskonferenz zur Bundestagswahl eine breite Beteiligung der Basis an der Abfassung eines Sozialhirtenbriefes vorzuschlagen. Hierzu sollte über die innerkirchlichen Kreise hinaus eine möglichst breite Öffentlichkeit zum Dialog eingeladen werden.<sup>1</sup>

Die Kommission erarbeitete eine erste Problemskizze, die drei Personenkreisen zur Diskussion vorgelegt wurde: Zum einen Mitgliedern der Bundestagsfraktionen, dann den großen Verbänden der Tarifpartner der Wirtschaft und schließlich Vertretern der kath. Verbände. Zu dieser ersten Konsultationsphase wurde auch die EKD mit einem Beobachterstatus hinzugezogen<sup>2</sup>. Nach Abschluß dieser Konsultation sagte die EKD ihre volle Beteiligung an dem Prozeß zu. Für das Ende des Prozesses wurde ein gemeinsames Wort der DBK und der EKD ins Auge gefaßt. Eine zehnköpfige Arbeitsgruppe mit Vertretern der Evangelischen und Katholischen Kirche wurde gebildet, um für den weiteren Dialog eine Diskussionsgrundlage zu erarbeiten. Sie entstand mit erheblichen Kompromissen und unter Zeitdruck; im November 1994 wurde sie vorgestellt und zur Diskussion freigegeben.<sup>3</sup> Das Katholisch-Soziale-Institut in Bad Honnef (KSI) und das Sozialwissenschaftliche Institut in Bochum (SWI) wurden als Clearingstellen für den Konsultationsprozeß benannt. Bis zum Ende des Prozesses sind insgesamt 2278 Eingaben beim KSI und SWI eingegangen.

---

<sup>1</sup> Zur Genese des Konsultationsprozesses vgl.: *Franz Furger*, Verantwortung wahrnehmen für das gemeinsame Leben. Die Konsultation für ein Wort der Kirchen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage, in: StZ 213 (1995) 37–44.

<sup>2</sup> Die erste Phase der Konsultation ist dokumentiert in: Unsere Verantwortung für Wirtschaft und Gesellschaft. Konsultationsprozeß zur Vorbereitung eines Wortes der deutschen Bischöfe zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Dokumentation der ersten Konsultationsphase, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfe 116).

<sup>3</sup> Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Diskussionsgrundlage für den Konsultationsprozeß über ein gemeinsames Wort der Kirchen, hg. v. Kirchenamt der Ev. Kirche in Deutschland und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Gemeinsame Texte 3).

Alle Eingaben wurden ausgewertet und dokumentiert. Sie sind in einer breit angelegten Dokumentation für jeden zugänglich.<sup>4</sup> Die Dokumentation zeigt zugleich die eigene Bedeutung des Prozesses neben dem Wort der Kirchenleitungen.

Wenn auch die Dialogprozesse in den USA und Österreich in vielerlei Hinsicht Vorbildcharakter für den Deutschen Konsultationsprozeß hatten, so unterschied er sich doch grundlegend von seinen Vorgängerprozessen. Vor allem die ökumenische Ausrichtung des Prozesses gibt ihm sein eigenes Profil und macht ihn bei allen Schwierigkeiten der Zusammenarbeit zu einem »Experimentierfeld« für eine christliche Sozialethik, welche, die unterschiedlichen Traditionsstränge integrierend, aus christlichem Verantwortungsbewußtsein gemeinsam versucht, auf die Gesellschaftsgestaltung Einfluß zu nehmen. Ein weiteres Novum in der Geschichte der Konsultationsprozesse stellt die vollständige Dokumentation des gesamten Prozesses und aller Eingaben dar, die für den Prozeß eine hohe Transparenz bedeutet.

Die Konsultation zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Bundesrepublik Deutschland hat viel in Bewegung gebracht. Sie hat an der Basis sowohl unter evangelischen als auch unter katholischen Christen starke Resonanz gefunden. Besonders erfreulich ist aber auch, daß es der Kirche mit dem Konsultationsprozeß gelungen ist, aus ihrem Binnenraum herauszutreten und auch außerkirchliche Kreise (Parteien, Unternehmerorganisationen, Vereine, Initiativen, Ministerien, Gewerkschaften, Bundesregierung, Einzelpersonlichkeiten u. a. ) zur Diskussion über die wirtschaftliche und soziale Lage in Deutschland anzuregen und in diese Diskussion andere als nur ökonomische Kriterien einzubeziehen. Der Konsultationsprozeß hat hier eine Art Katalysatorfunktion<sup>5</sup> übernommen. Er hat gesellschaftliche Gruppen unterschiedlichster Weltanschauungen miteinander über die wirtschaftliche und soziale Lage in der Bundesrepublik ins Gespräch gebracht. Wie in der Chemie könnten aus diesem dialogischen Prozeß ganz neue Verbindungen hervorgehen in dem Sinne, daß im Dialog der unterschiedlichsten Gruppen neue Lösungsansätze erarbeitet werden.

Der Konsultationsprozeß hat die gesellschaftliche Präsenz der Kirchen wieder neu ins Bewußtsein gerufen. Darin liegt freilich auch die Gefahr der Überschätzung der Kirchen und des Konsultationsprozesses. Für

---

<sup>4</sup> Vgl. Alle Eingaben zum Konsultationsprozeß mit Lesehilfe, hg. v. Katholisch-sozialen Institut der Erzdiözese Köln, Bad Honnef 1996.

<sup>5</sup> Vgl. *Martin Dabrowski*, Der Konsultationsprozeß als »Katalysator« – Eine Chance für die Bildungsarbeit im Bistum Münster, in: *Erwachsenenbildung* 41 (1995) 129–130.

Probleme, die so vielschichtig sind wie beispielsweise das meistdiskutierte Thema des Konsultationsprozesses, die Arbeitslosigkeit, kann auch die Kirche keine Patentlösung anbieten. Ihre Aufgabe besteht eher darin, sich »als faire Diskussionsplattform«<sup>6</sup> zur Verfügung zu stellen, wo im Dialog nach Lösungen gesucht wird. Dabei darf sie selbst jedoch nicht nur stille Beobachterin bleiben, sondern ist stets dazu aufgefordert, die Anliegen der Betroffenen zur Sprache zu bringen und im Sinne des Gerechtigkeitsgebots in die Diskussion einzugreifen.

### III. DER KONSULTATIONSPROZEß IM BISTUM MÜNSTER

Insgesamt wurden im Bistum Münster 81 schriftliche Stellungnahmen zum Konsultationsprozeß abgegeben. Damit liegt das Bistum bei der Beteiligung am Konsultationsprozeß mit an der Spitze aller Bistümer. Die folgenden zwei Grafiken zeigen die Aufteilung der Eingaben nach Themen bzw. nach den Verfassern der Stellungnahmen:

<i>Thema der Stellungnahme:</i>	<i>Anzahl</i>
Arbeitslosigkeit	17
Familie	15
allgemeine Stellungnahmen	8
Sozialstaat	7
Frauen	7
Eine Welt	7
Soziale Marktwirtschaft	4
Armut	3
Innere Einheit	3
Umwelt	2
Wohnungsnot	2
Lebensstil	2
Bildung	1
Jugend	1
Ländlicher Raum	1
Präambel	1
<i>Summe</i>	<i>81</i>

<sup>6</sup> Franz Furger, Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland. Der Konsultationsprozeß für ein gemeinsames Wort der Kirchen, in: Der Prediger und Katechet 1 (1996) 121–131, 128.

<i>Verfasser der Stellungnahmen:</i>	<i>Anzahl</i>
Seminare / »Runde Tische« etc.	23
Einzelpersonen	19
Verbände	16
Institutionen & Initiativen	15
Diözesane Sachausschüsse	6
Gemeinden	2
<i>Summe</i>	<i>81</i>

Die Mehrzahl der Stellungnahmen beschäftigt sich mit der Gestaltung der wirtschaftlichen Ordnung der Bundesrepublik im weiteren Sinne (Thema »Soziale Marktwirtschaft«) und im engeren Sinne speziell mit der Problematik der Arbeitslosigkeit. Auch die Eingaben, die zur Zukunft und Finanzierbarkeit des Sozialstaates Stellung nehmen, behandeln indirekt das Thema der Massenarbeitslosigkeit, da die Finanzierungsprobleme des Sozialstaates in erster Linie durch die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik verursacht werden.

Aus diesem Grund konzentriert sich dieser Beitrag über die Inhalte der Eingaben in den Konsultationsprozeß im Bistum Münster im Folgenden auf das Thema Arbeitslosigkeit. Ein Vorschlag zur Überwindung der Arbeitslosigkeit wird dabei hervorgehoben behandelt, da er zum einen sehr grundlegend ist, schon in der Diskussionsgrundlage angesprochen wurde und von vielen Eingabern in den Konsultationsprozeß aufgegriffen wurde. Es handelt sich hierbei um die Forderung nach einem (einklagbaren) Recht auf Arbeit, das im Grundgesetz verankert werden sollte (Kapitel V dieses Beitrags).

Die anderen Forderungen und Lösungsvorschläge zur Überwindung von Arbeitslosigkeit werden dann im folgenden Kapitel III vorgestellt und systematisiert. Dabei wird sowohl zwischen den Adressaten der Lösungsvorschläge als auch nach den Verfassern der einzelnen Stellungnahmen unterschieden.

#### IV. LÖSUNGSVORSCHLÄGE ZUM THEMA »ARBEITSLOSIGKEIT«

In der Diskussionsgrundlage zum Konsultationsprozeß wurden neun Vorschläge zur Überwindung von Arbeitslosigkeit gemacht. Diese werden nachfolgend noch einmal kurz vorgestellt (Punkt 1). Zum Teil wurden diese Lösungsvorschläge in den Stellungnahmen aus dem Bistum

Münster aufgegriffen und noch weiter konkretisiert, zum Teil wurden auch völlig andere Wege zur Problemlösung gefordert (Punkt 2).

### *1. Lösungsvorschläge im Diskussionspapier*

- a) Konzertierte Aktion von Bundesregierung, Bundesbank und Tarifvertragsparteien, um durch ein breit angelegtes wirtschafts- und sozialpolitisches Konzept die Massenarbeitslosigkeit zu bekämpfen. (41 und 43)<sup>7</sup>
- b) Lohn- und Gehaltszuwächse sollen sich am Produktivitätsfortschritt orientieren und dürfen die Lohnstückkosten nicht erhöhen. (42)
- c) Arbeitnehmer sollen durch Investivlohnvereinbarungen oder durch investive Gewinnbeteiligung am Produktivvermögen beteiligt werden. (43)
- d) Es sollen Arbeitsplätze im gemeinwirtschaftlichen Bereich anstatt Arbeitslosigkeit finanziert werden. (44)
- e) Die berufliche Qualifizierung von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten muß verstärkt werden. (45)
- f) Verringerung der Lohnnebenkosten bzw. des Wachstums der Lohnnebenkosten durch: (46)
  - Befreiung der Sozialversicherung von versicherungsfremden Lasten
  - Einführung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen für die Sozialversicherung
- g) Arbeitsteilung und Arbeitszeitverkürzung (47 und 48)
- h) Abbau von Subventionen für nicht mehr wettbewerbsfähige Wirtschaftszweige (49)
- i) Verkürzung und Vereinfachung bürokratischer Verfahren zur Genehmigung von Wirtschaftsaktivitäten (50)

Von diesen Lösungsvorschlägen wurden in den Eingaben und Stellungnahmen aus dem Bistum Münster die Vorschläge (a), (b), (h) und (i) nicht aufgegriffen. Zusätzlich zu den fünf aus der Diskussionsgrundlage übernommenen Vorschlägen wurden neun andere Wege zur Überwindung von Arbeitslosigkeit genannt. Im folgenden sollen alle Vorschläge aus dem Bistum Münster vorgestellt werden. Dabei werden diese nach den Adressaten der Vorschläge systematisiert.

---

<sup>7</sup> Die Zahlen in den Klammern beziehen sich auf die Randziffern in der Diskussionsgrundlage; vgl. Diskussionsgrundlage, 21 ff. (Anm. 3).

## 2. Adressaten der Lösungsvorschläge

Die Lösungsvorschläge zur Überwindung von Arbeitslosigkeit in den Stellungnahmen aus dem Bistum Münster können nach Art der Hauptadressaten, an die sich die Forderungen richten, folgendermaßen systematisiert werden:

- a) Politik bzw. Regierung
- b) Gewerkschaften und Arbeitgeber(verbände)
- c) Kirche(n) als Arbeitgeber

### a. Politik bzw. Regierung

Die Mehrzahl der Lösungsvorschläge und Forderungen zum Abbau von Arbeitslosigkeit richtet sich an die Politik bzw. an die Regierung. Die folgende Aufzählung zeigt stichwortartig die breite Palette von Vorschlägen; nachfolgend werden diese Stellungnahmen zum Thema Arbeitslosigkeit ausführlicher dargestellt:

- Verabschiedung eines (gesetzlich garantierten) Rechtes auf Arbeit,
- Änderung der Finanzierungsgrundlagen der Sozialversicherung,
- Senkung der Lohnnebenkosten,
- Schaffung eines Zweiten Arbeitsmarktes,
- Stärkere Förderung der (beruflichen) Bildung und Weiterbildung,
- Soziale Absicherung der ehrenamtlichen Arbeit,
- Bezahlung von Familienarbeit und Kindererziehung,
- Verbot von 590,- DM Jobs,
- Förderung von Existenzgründungen,
- Bekämpfung der Schwarzarbeit.

In einer Reihe von Stellungnahmen aus dem Bistum Münster wird ein »Recht auf Arbeit« gefordert. Es wird dabei vor allem betont, daß der Staat die Pflicht hat, Leistungsschwachen, Behinderten und auf dem Arbeitsmarkt nicht Wettbewerbsfähigen einen Arbeitsplatz zu sichern. Das »Recht auf Arbeit« wird in diesen Stellungnahmen zum Teil als Grund- und zum Teil als Menschenrecht eingefordert. Da dieser Lösungsvorschlag später eingehend diskutiert wird, soll jetzt nicht näher darauf eingegangen werden.

Ein zweiter Schwerpunkt der Lösungsvorschläge setzt sich mit der Finanzierung der Sozialversicherung und mit der Höhe der Lohnnebenkosten auseinander. In einer Eingabe wird die Kürzung oder Streichung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gefordert. Verschiedene andere Stellungnahmen fordern eine Änderung des Systems der Sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik, damit letztlich die Lohnnebenkosten der

Unternehmen sinken. Ein mehrfach geäußertes Vorschlag ist die auch schon in der Diskussionsgrundlage (DG 46) geforderte Einführung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen für die Finanzierung der Sozialversicherung. Auch die Einkommen aus Kapital und sonstigem Vermögen sollten mit Sozialabgaben belegt werden, damit die lohnkostenabhängigen Abgaben gesenkt werden können. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß vor allem kleine und mittelständische Betriebe sehr stark durch die lohnkostenabhängigen Sozialabgaben belastet werden, während die kapitalintensiv produzierenden Großunternehmen weitestgehend von Sozialabgaben entlastet sind. Um diesen Anreiz zur Substitution von Arbeit durch Kapital zu vermindern, gehen mehrere Vorschläge in die Richtung, kapitalintensiv produzierende Unternehmen mit höheren Sozialabgaben zu belegen. Konkret wird dabei zum einen gefordert, die Höhe der Sozialabgaben am Umsatz des Unternehmens zu orientieren; in einem anderen sehr detaillierten Vorschlag wird ein Modell zur Finanzierung der Sozialversicherung entwickelt, in dem der *»Arbeitgeberanteil aus der Wertschöpfung der Unternehmung abzüglich eines Bonus für jeden beschäftigten Arbeitnehmer finanziert«* werden soll.

Mehrere Stellungnahmen setzen sich mit der Möglichkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen im *»Zweiten Arbeitsmarkt«* auseinander, *»damit Arbeit finanziert wird statt Arbeitslosigkeit«*. Die Vorschläge reichen von der Gewährung von Lohnkostenzuschüssen für Langzeitarbeitslose über *»soziale Arbeitnehmerverleihfirmen«* bis hin zur Gründung von gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaften in unterschiedlicher Trägerschaft (Kommunen, Arbeitsämter, Industrie, Handel, Handwerk, Gewerkschaften, Weiterbildungsträger) zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Hierbei wird in mehreren Stellungnahmen besonders auf die Probleme derjenigen Menschen aufmerksam gemacht, *»die den Anforderungen des Ersten Arbeitsmarktes nicht gerecht werden können«*. Die Problematik der Konkurrenz von Erstem und Zweitem Arbeitsmarkt wird dabei in einigen Eingaben durchaus gesehen. Darum wird in einer Stellungnahme gefordert, die öffentliche Förderung von Arbeit habe *»in enger Kooperation mit dem privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt zu erfolgen, damit ein fließender Übergang vom öffentlich geförderten in den privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt möglich ist«*.

Da der Arbeitsmarkt immer höhere Anforderungen an die Qualifizierung der Arbeitnehmer stellt, kommt der (beruflichen) Bildung und Weiterbildung nach Meinung vieler Eingaber ein wachsender Stellenwert zu. Zum einen sei es dabei wichtig, Arbeitslosen durch Qualifizierungsmaßnahmen den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern, zum anderen wird

aber auch gefordert, »die Qualifizierung von Arbeitnehmern soll möglichst in bestehenden Arbeitsverhältnissen erfolgen und nicht erst bei Arbeitslosigkeit einsetzen.« In einer anderen Stellungnahme heißt es: »Deshalb sind Fort- und Weiterbildung von ausschlaggebender Bedeutung; sie müssen gefördert werden.« In mehreren Eingaben wird deutlich angesprochen, daß die Finanzierung und das Angebot von Bildung und Weiterbildung nicht alleine Aufgabe des Staates, sondern auch der Unternehmen ist, da diese letztlich selber davon profitieren. In einer Stellungnahme wird eine größere Durchlässigkeit der Bildungs- und Ausbildungssysteme und eine gesellschaftliche Gleichstellung beruflicher und akademischer Bildung gefordert.

Mehrere Stellungnahmen setzen sich mit dem Begriff und der Definition von Arbeit in der Diskussionsgrundlage und in unserer Gesellschaft allgemein auseinander. Arbeit wird vielfach nur als Erwerbsarbeit definiert, während in unserer Gesellschaft »ein Großteil der relevanten Arbeit als nicht bezahlte Arbeit geleistet« wird. Hierzu zählen u. a. die Erziehungs-, Familien- und Ehrenamtliche Arbeit. Würden hier andere Formen der gesellschaftlichen Anerkennung und auch der Bezahlung gefunden, dann würden nicht so viele Personen in die Erwerbsarbeit drängen bzw. gedrängt werden, und die Arbeitslosigkeit wäre geringer. Aus diesem Grund wird in einer Eingabe die soziale Absicherung des Ehrenamtes durch die Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für ehrenamtliche Tätigkeit gefordert. Zwei andere Stellungnahmen schlagen die Bezahlung von Familienarbeit allgemein bzw. speziell einen »gerechten Lohn für die Betreuungsarbeit bei Kindern« vor.

Auf die spezielle Problematik von nicht-versicherungspflichtig beschäftigten Teilzeitarbeitskräften (590,- DM Jobs) wird in mehreren Stellungnahmen eingegangen. Hierbei reichen die Forderungen von einer Begrenzung dieser Arbeitsplätze in Abhängigkeit von der Anzahl der versicherungspflichtig Beschäftigten im gleichen Betrieb bis hin zum völligen Verbot dieser Arbeitsplätze. Auch die Förderung von Existenzgründungen durch staatliche Subventionen wird in einer Stellungnahme als Lösungsmöglichkeit zur Überwindung von Arbeitslosigkeit angesprochen. In einer anderen Stellungnahme wird die stärkere Bekämpfung von Schwarzarbeit angemahnt, da hierdurch vor allem im Handwerk viele Arbeitsplätze geschaffen werden könnten.

## b. Gewerkschaften und Arbeitgeber(verbände)

In der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund der sehr weitgehenden Tarifautonomie nicht nur die Politiker, sondern auch Gewerkschaften

und Arbeitgeberverbände für die Überwindung von Arbeitslosigkeit verantwortlich. Dieser Tatsache sind sich auch viele der Eingaber in den Konsultationsprozeß bewußt, und darum richtet sich eine Reihe von Vorschlägen und Forderungen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit an die Tarifpartner:

- Verstärkte Arbeitsteilung und Arbeitszeitverkürzung,
- Einführung flexibler Arbeitszeitmodelle,
- Abbau von Überstunden,
- Investivlohn und Gewinnbeteiligung,
- Stärkere Lohndifferenzierung.

Die Forderung nach verstärkter Arbeitsteilung und Arbeitszeitverkürzung kehrt in einer sehr großen Anzahl von Eingaben immer wieder. Dabei wird die Frage, ob die Arbeitszeitverkürzung mit oder ohne vollen Lohnausgleich erfolgen kann, sehr differenziert gesehen. In mehreren Eingaben wird gefordert, daß für die unteren (und mittleren) Lohngruppen ein voller Lohnausgleich gewährt werden muß. In einer Stellungnahme wird auf die mögliche Vorreiterrolle des öffentlichen Dienstes verwiesen, der bei der Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitarbeitsplätze mit gutem Beispiel vorangehen sollte. Ein anderer wichtiger Ansatzpunkt zur Schaffung neuer Stellen wird im Abbau von Überstunden gesehen.

In einigen Stellungnahmen wird auch auf die sozialen und innerfamiliären Verbesserungen verwiesen, die in einer verstärkten Teilzeitarbeit liegen könnten. *»In Teilzeitarbeitsplätzen liegt auch die Chance zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit [und] zur Rückkehr in den Beruf für Frauen nach Erziehungsjahren«*. Auch für die Wirtschaft sei Teilzeitarbeit interessant, da *»zwei Teilzeitkräfte mehr an Leistung bringen als eine Ganztagskraft«*. In die gleiche Richtung geht ein Vorschlag zur Einrichtung von flexiblen Arbeitszeitmodellen mit Jahresarbeitszeitkonten. Auch hier wird der Vorteil für die Unternehmer betont, die dadurch *»die Zeit der stärkeren Nachfrage durch Mehrarbeit kompensieren und schneller auf den Markt reagieren«* können. Bei aller Übereinstimmung in der Frage, daß Arbeitsteilung einer der wichtigsten Schritte zur Schaffung neuer Arbeitsplätze ist, wird aber auch auf die Gefahr hingewiesen, *»daß Teilzeitarbeit und individuelle Arbeitszeitgestaltung die Gefahr in sich bergen, zur Einzelzelle in der Gesellschaft beizutragen«*.

Ein weiterer Schwerpunkt der Stellungnahmen beschäftigt sich mit der Möglichkeit der Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivvermögen. In einer Eingabe werden die positiven Effekte des Investivlohns aufgeführt, *»um die Vermögensbildung der Arbeitnehmer zu fördern, um ein*

*stärkeres Miteinander von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu erreichen, um ein Interesse an den Unternehmenszielen zu verstärken, um eine Identifikation mit dem Unternehmen zu erhöhen, um nicht nur Arbeitnehmer, sondern ein geschätzter, kreativer Mitarbeiter zu sein*«. Für die Unternehmen ergäbe sich der zusätzliche Vorteil, daß die Eigenkapitalquote gestärkt würde und (Erweiterungs-)Investitionen ohne die Inanspruchnahme hochverzinslicher Bankkredite erfolgen könnten.

Ein letzter Vorschlag an die Tarifvertragsparteien betrifft die Höhe der Tariflöhne. Um auch weniger Qualifizierten eine Chance zum Einstieg in das Berufsleben zu geben, »*sollte sorgfältig geprüft werden, ob es nicht einer stärkeren, tariflich geregelten Lohndifferenzierung bedarf*«.

### c. Kirche(n) als Arbeitgeber

In den Eingaben zum Thema Arbeitslosigkeit, die explizit die Kirche(n) als Adressat nennen, wird darauf verwiesen, daß die Kirche nicht nur eine moralische Instanz ist, die moralische Forderungen an andere gesellschaftliche Akteure erheben kann, sondern sie als einer der größten deutschen Arbeitgeber (nach der öffentlichen Hand) auch selber diese moralischen Forderungen erfüllen muß. Die Kirche sollte durch die Entwicklung und Erprobung neuer Modelle zur Überwindung von Arbeitslosigkeit »*prophetisch in die Gesellschaft einwirken*«, wie es in einer Stellungnahme heißt. Im einzelnen werden folgende Lösungsvorschläge gemacht:

- Verstärkte Arbeitsteilung im kirchlichen Bereich,
- Weitestgehende Abschaffung der 590,- DM Jobs,
- Keine Bevorzugung der Erwerbsarbeit gegenüber nicht-bezahlter Arbeit,
- Erprobung neuer Modelle der Verteilung von Arbeit und Einkommen.

Die wichtigste, wiederholte Forderung an die Kirchen ist, im Bereich der Arbeitsteilung mit gutem Beispiel voranzugehen. Dabei wird z. B. in einer Eingabe gefordert, alle »*Vollzeitarbeitsplätze auszuweisen, die auch geteilt werden könnten*«. Hierzu sollte durch die Schaffung von »Runden Tischen« in den einzelnen kirchlichen Einrichtungen vom Dienstherrn zusammen mit den Beschäftigten überlegt werden, wo die Teilung von Arbeitsplätzen möglich und sinnvoll ist. Explizit wird in einer Eingabe eingefordert, daß gerade im kirchlichen Dienst zumindest von finanziell gut gestellten »*Doppelverdienern*« soviel Solidarität erwartet werden dürfte, einen Arbeitsplatz zu teilen. Diese Forderung nach Arbeitsteilung wird dabei auch von der Kirchenleitung selber formuliert. In der Eingabe

der (Erz-)Bischöfe von Essen, Münster und Paderborn zum Thema Arbeitslosigkeit heißt es: *»Im Geist der Gerechtigkeit und der Solidarität muß die vorhandene Arbeit auch angemessener verteilt werden. Arbeit zu teilen, auch mehr Teilzeitarbeit zu praktizieren, ist ein wichtiges Instrument des Ausgleichs. Arbeitgeber im kirchlichen Bereich müssen hier die eigenen Möglichkeiten prüfen und ihren Beitrag leisten.«*

In weiteren Stellungnahmen werden an den Arbeitgeber Kirche folgende konkrete Forderungen zur Überwindung von Arbeitslosigkeit erhoben:

- *»Teilzeitarbeitskräfte sollten nur versicherungspflichtig beschäftigt werden. Eine Anwendung des nicht-versicherungspflichtigen 590 DM-Prinzips sollte nur möglich sein, wenn der Einzustellende dies besonders begründen kann.«*
- *»Die Kirchen sind in besonderer Weise herausgefordert, einer einseitigen Bevorzugung von Erwerbsarbeit gegenüber anderer nicht-bezahlter Arbeit entgegenzutreten.«*
- *Die Kirchen sollten »neue Modelle der Verteilung von Arbeit und Einkommen, Mitbestimmung, Frauenförderungsprogramme, Transparenz und ungewöhnliche Sparmaßnahmen zugunsten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausprobieren«.*

### *3. Differenzierung der Eingaben zur Arbeitslosigkeit nach Korporativen Urhebern*

Die folgende Übersicht zeigt die Aufteilung der Verfasser von Stellungnahmen nach verschiedenen Gruppen.

<i>Verfasser der Stellungnahmen:</i>	<i>Anzahl</i>
Seminare	4
Einzelpersonen	8
Verbände	9
Institutionen & Initiativen	5
Gemeinden	2

Mit 9 Eingaben äußern sich die Verbände im Bistum Münster am häufigsten zum Thema »Arbeitslosigkeit«. Hier sind es vor allem die KAB und die Kolpingfamilie, die in verschiedenen Ortsgruppen, aber auch in Bezirksvorständen Eingaben verfaßt haben. Hinzu kommt, daß von den vier Seminaren, die im Bistum Eingaben zur Arbeitslosigkeit gemacht haben, drei ebenfalls von der KAB veranstaltet wurden. Im Zuge des Konsultationsprozesses greifen also im Bistum Münster die traditio-

nellen katholischen Arbeitnehmerverbände verstärkt das Thema Arbeitslosigkeit auf. Sie haben sich überhaupt sehr stark am Konsultationsprozeß beteiligt, ihn als neue Chance zur Mitgestaltung unserer Gesellschaft erkannt und entscheidend mitgetragen. Die seit einigen Jahren andauernde Diskussion in den Verbänden um die Bedeutung und Aufgabe der Sozialverbände in einer pluralen Gesellschaft und der Konsultationsprozeß scheinen hier eine fruchtbare Symbiose eingegangen zu sein.

Einzelpersonen haben sich ebenfalls stark an der Diskussion um die Arbeitslosigkeit im Bistum Münster beteiligt. Das entspricht der starken Beteiligung von Einzelpersonen am Konsultationsprozeß sowohl auf Bistumsebene als auch am Konsultationsprozeß insgesamt.<sup>8</sup>

Die relativ geringe Beteiligung von Pfarrgemeinden am gesamten Konsultationsprozeß spiegelt sich auch im Bistum Münster wider. Allerdings greifen die beiden Stellungnahmen, die aus Gemeinden eingegangen sind, auch das Thema der Arbeitslosigkeit auf. Die Arbeitslosigkeit und die Themen des Konsultationsprozesses insgesamt scheinen in den Gemeinden dennoch eine eher untergeordnete Rolle zu spielen, was zumindest eine Anfrage an das Selbstverständnis von Pfarrgemeinden heute aufwirft.

## V. DISKUSSION DES LÖSUNGSVORSCHLAGS »RECHT AUF ARBEIT«

Am Beispiel des Konsultationsprozesses im Bistum Münster konnte die Vielfalt von Lösungsvorschlägen zum Thema Arbeitslosigkeit aufgezeigt werden. Ein sehr weitgehender Vorschlag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist die Forderung nach einem »Recht auf Arbeit«, das schon in der Diskussionsgrundlage thematisiert wird:

*»Wenngleich es kein vollzugsreifes und individuell einklagbares Recht auf Arbeit gibt, so gibt es doch ein ethisch begründetes und verpflichtendes Menschenrecht auf Arbeit. Es leitet sich her aus dem Anspruch des Menschen, in seine Gemeinschaft eingebunden zu sein und an den gesellschaftlichen Lebens- und Entfaltungschancen als aktives Glied der Gemeinschaft mit dem Beitrag einer Arbeit teilzuhaben.« (DG 53)*

Aus diesem Passus wurde von vielen Eingebenen ein einklagbares »Recht auf Arbeit« abgeleitet. Dies wurde zumeist aus ethischen Überlegungen heraus begründet. Da diese Forderung einen sehr weitgehenden Vorschlag zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit darstellt, soll er als ein

---

<sup>8</sup> Vgl. Arbeitsmaterialien zur Berliner Konsultation, 53.

Vorschlag aus der Vielfalt der möglichen Lösungsansätze zum Abschluß dieses Beitrags herausgegriffen werden. Im folgenden soll aus sozialem und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht analysiert werden, ob ein solches Recht begründet werden kann und welche Folgewirkungen sich aus der staatlichen Garantie eines solchen Grundrechtes ergeben würden.

### 1. Sozialethische Sichtweise

Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland, die in ihrer vielschichtigen Problematik die Diskussion innerhalb des Konsultationsprozesses zu einem großen Teil geprägt hat<sup>9</sup>, wurde auch in verschiedenen Stellungnahmen die Forderung auf ein »Recht auf Arbeit« zur Sprache gebracht. Ein »Recht auf Arbeit« wird seit geraumer Zeit innerhalb der christlichen Sozialethik diskutiert<sup>10</sup>.

Für die Reflexion spielt die Bedeutung der Arbeit als Erwerbsarbeit<sup>11</sup> für den einzelnen Menschen eine bedeutende Rolle, da sie für den größten Teil der Bevölkerung die einzige Quelle zur Sicherung des Lebensunterhaltes darstellt. Der Verlust der Erwerbsarbeit über einen längeren Zeitraum hat für die Betroffenen meist weitreichende Konsequenzen. Mit ihm geht ein Verlust an Selbstwertgefühl einher. Hinzu kommen in den meisten Fällen spürbare Einkommenseinbußen, die in unserer Gesellschaft weit mehr bedeuten, als nur die Tatsache, sich dieses und jenes nicht leisten zu können. Sie bedeuten für viele Menschen die eingeschränkte Teilnahme an den Vollzügen unserer Gesellschaft und damit nicht selten die soziale Ausgrenzung, was die Arbeitslosigkeit über ein wirtschaftliches Problem hinaus zu einem immensen sozialen und gesellschaftlichen Problem werden läßt. Außerdem sind durch familiäre Bin-

---

<sup>9</sup> Die Bedeutung des Themas »Arbeit und Arbeitslosigkeit« zeigt sich zum einen an der hohen Zahl von Eingaben, zum anderen auch an der inhaltlichen Gewichtung, die die Stellungnahmen selbst vornehmen. Vgl. Alle Eingaben zum Konsultationsprozeß, 22–48 (Anm 4).

<sup>10</sup> Die verschiedenen Positionen zur Verankerung des »Rechtes auf Arbeit« im Grundgesetz sind breit gefächert. Vgl. *Friedhelm Hengsbach*, *Die Arbeit hat Vorrang. Eine Option katholischer Soziallehre (Arbeiterbewegung und Kirche 5)*, Mainz 1982. *Lothar Roos*, *Der Anspruch auf Arbeit*, in: *Die Neue Ordnung* 50 (1996) 113–117.

<sup>11</sup> Durch diese Spezifizierung soll der Begriff der Arbeit nicht auf Erwerbsarbeit eingeschränkt werden. Familienarbeit, sei es Kinderbetreuung oder Pflegearbeit, ebenso wie das Ehrenamt haben eine kaum zu überschätzende gesellschaftliche Bedeutung. In der Regel müssen sie aber durch die Erwerbsarbeit entweder der gleichen oder einer anderen Person abgesichert sein, um den Lebensunterhalt zu gewährleisten, da weder die Familienarbeit noch die ehrenamtliche Arbeit finanziell abgesichert sind, was allerdings im Konsultationsprozeß häufig gefordert wurde.

dungen eine Reihe weiterer Menschen betroffen, sowohl Erwachsene als auch Kinder. Der fünfte Familienbericht der BMFuS spricht von »nicht unwesentlichen Negativkonsequenzen« auch bei Kindern und Jugendlichen. Ihre sozialpsychologische und gesundheitliche Verfassung kann stark in Mitleidenschaft gezogen werden.<sup>12</sup> Darüber hinaus bedeutet die Arbeit für den Menschen die Möglichkeit zur geistig-kulturellen Selbstentfaltung. In ihr findet der als Gemeinschaftswesen angelegte Mensch einen großen Teil seiner Selbstbestätigung. Deshalb trifft der längerfristige Verlust von Arbeit einen arbeitswilligen Menschen in seiner Würde, zumal für ihn oft keine ausreichende Partizipation an den gesellschaftlichen Vollzügen mehr möglich ist.<sup>13</sup>

Für die christliche Sozialethik ist die Arbeit zudem Mitgestaltungsauftrag an der Schöpfung, eine Möglichkeit des Menschen zur Teilhabe am Schöpfungsauftrag Gottes<sup>14</sup>. Im biblischen Verständnis gehört zur Arbeit allerdings auch der Sabbat, der den Menschen ausspannen läßt von der Mühsal, die die Arbeit auch ist. Der Sabbat weist zugleich darauf hin, daß die Arbeit nicht Selbstzweck ist, sondern daß der gottebenbildliche Mensch in der Beziehung zu seinem Schöpfer im Mittelpunkt der biblischen Überlieferung steht. Die Arbeit gehört zum gottebenbildlichen Menschen und damit zum ganzheitlichen Verständnis des Menschen im Ersten Testament.

Der Mensch ist zur Deckung seiner Lebensbedürfnisse auf Arbeit angewiesen, ebenso wie ihm Arbeit die Partizipation an gesellschaftlichen Vollzügen sichert. Auch für das Funktionieren der Gemeinschaft ist die Arbeit des einzelnen unerläßlich. Nur durch Arbeitsteilung kann die Gesellschaft ihren kulturellen Standart halten und verbessern. Arbeit ist deshalb Pflicht und Recht zugleich. Arbeitslosigkeit mit all ihren negativen Folgen für den einzelnen ist nicht einfach das persönliche Schicksal des einzelnen, sondern bedeutet zugleich einen großen Schaden für die Gesellschaft in materieller und geistiger Hinsicht.<sup>15</sup> Soziale Konflikte, Haß und Angst, ebenso wie Gewaltbereitschaft machen vor allem die Langzeitarbeitslosigkeit zu einem schwerwiegenden Problem für die

---

im Konsultationsprozeß häufig gefordert wurde.

<sup>12</sup> Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens. Fünfter Familienbericht, hg. v. Bundesministerium für Familie und Senioren, Bonn 1994, 165.

<sup>13</sup> Zu den drei wichtigsten Funktionsmerkmalen menschlicher Arbeit s.: *Hengsbach*, Arbeit hat Vorrang, 40–43 (Anm. 10).

<sup>14</sup> Vgl. *Franz Furger*, Moral oder Kapital? Grundlagen der Wirtschaftsethik, Zürich 1992, 158.

<sup>15</sup> Vgl.: *Furger*, Moral oder Kapital, 163 (Anm. 14).

ganze Gesellschaft.<sup>16</sup> Die Bedeutung der Arbeit sowohl für den einzelnen Menschen als auch für die Gesellschaft hat ihren Niederschlag gefunden in der Formulierung des »Rechtes auf Arbeit« als soziales Menschenrecht<sup>17</sup>. Auf der Grundlage der Menschenrechte wird die Frage diskutiert, ob ein »Recht auf Arbeit« als soziales Grundrecht in das Grundgesetz aufgenommen werden soll.

Bei aller Bedeutung der Arbeit für den Menschen kann es aber trotzdem ein »Recht auf Arbeit« nicht als subjektiv öffentlichen Rechtsanspruch geben. Denn das bedeutete für den Arbeitslosen den zwangsweise durchsetzbaren Anspruch auf Verschaffung eines Arbeitsplatzes. Für das Gemeinwesen würde es zugleich mögliche Zwangszuweisungen von Arbeit bedeuten. Das aber würde den individuellen Freiheits- und Mitbestimmungsrechten entgegenstehen, die ebenfalls unverzichtbarer Bestandteil der personalen Würde des Menschen und damit der Menschenrechte und auch unseres Grundgesetzes sind. Das »Menschenrecht auf Arbeit« verlangt vielmehr eine Ausgestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dahingehend, daß möglichst viel Arbeit bereitgestellt werden kann. Der erste Ansprechpartner zur Durchsetzung dieses Zieles ist die Politik, dann aber das Gemeinwesen überhaupt. Es gilt, die ordnungspolitischen Voraussetzungen und Anreize dafür zu schaffen, daß möglichst viele Menschen an der Erwerbsarbeit teilhaben können. Dabei kommt der Politik zwar die erste Aufgabe zu, doch sind aufgrund der Tarifautonomie in der Bundesrepublik Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften ebenso in Anspruch genommen, das »Menschenrecht auf Arbeit« möglichst optimal anzustreben. Nicht nationale, gesellschaftliche oder branchenbezogene Gruppenegoismen dürfen dabei das Handeln bestimmen, sondern ein »Menschenrecht auf Arbeit« muß in weltweit globaler Verantwortlichkeit diskursiv umgesetzt werden. Das alles entläßt den einzelnen nicht aus der Pflicht, sich seinen Fähigkeiten

---

<sup>16</sup> Vgl.: *Harry W. Jablonowski*, Das knappe Gut der Arbeit – eine Herausforderung für die Politik und die Kirche, in: *Gegen soziale Spaltung um der Menschen und um Gottes Willen*. hg. v. Projektgruppe »Kirche und Arbeiterschaft« im Bistum Aachen, 22–34, 27.

<sup>17</sup> Vgl.: Art. 23, 1 der UN- Deklaration. »Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit« zit. nach: *Menschenrechte, Bürgerrechte, Staatsverfassung*, Bochum (5. Aufl.) 1986, 169. Ebenso enthält die Sozialcharta des Europarates von 1961 in Art. 1 das »Recht auf Arbeit«. Diese Sozialcharta hat die BRD am 19. 06. 1964 ratifiziert. Auch die Diskussionsgrundlage zum Konsultationsprozeß erwähnt in Nr. 53 ein ethisch begründetes und verpflichtendes Menschenrecht auf Arbeit.

entsprechend aktiv um Arbeit zu kümmern.<sup>18</sup> Außerdem ist jeder einzelne Arbeitnehmer aufgerufen, zur Überwindung von Arbeitslosigkeit beizutragen<sup>19</sup> wie auch die Arbeitgeber im Rahmen ihrer Möglichkeiten daran mitarbeiten sollten.

## 2. Wirtschaftswissenschaftliche Sichtweise

Nach vorherrschender wirtschaftswissenschaftlicher Lehrmeinung ist ein »Recht auf Arbeit« – verstanden als soziales Grundrecht, das es jedem Menschen ermöglicht, vom Staat einen Arbeitsplatz einzuklagen – mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung nicht vereinbar.<sup>20</sup> Würde ein solches Recht im Grundgesetz garantiert, dann müßte der Staat eine mit sehr weitgehenden Befugnissen ausgestattete »(Arbeits-)Behörde« einrichten, die dann für die Ver- und Zuteilung von Arbeitsplätzen zuständig wäre. Hieraus würde sich aber sofort ein Widerspruch zu Art. 12 GG ergeben, der allen Deutschen »das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen«<sup>21</sup> garantiert.

Außerdem wäre ein solches Recht nicht mit der in der Bundesrepublik sehr weitgehend gewährten Tarifautonomie vereinbar.<sup>22</sup> Wie auf allen Märkten besteht auch auf dem Arbeitsmarkt ein Zusammenhang von Preis und Menge für das Gut Arbeit. Würde gesetzlich festgelegt, daß in jedem Fall die gesamte Menge des Gutes Arbeit – unabhängig von seinem Preis – von den Arbeitgebern (privaten und öffentlichen) eingekauft

<sup>18</sup> Vgl.: *Furger*, *Moral oder Kapital*, 164 (Anm. 14). *Lothar Roos* gewichtet in seinem Aufsatz »Der Anspruch auf Arbeit« die Verantwortungsträger für die Verwirklichung eines Rechtes auf Arbeit genau in umgekehrter Reihenfolge: Er nennt zuerst die Verantwortung jedes einzelnen Arbeitnehmers und Unternehmers, dann die Verantwortung der Tarifpartner und erst zuletzt die Verantwortung des Staates. Vgl.: *Lothar Roos*, 112f. *Anspruch auf Arbeit* (Anm. 10).

<sup>19</sup> Beispiele dafür wären der Verzicht auf Überstunden und Schwarzarbeit, aber unter den gegebenen Umständen auch die eigene Bereitschaft, Arbeit zu teilen.

<sup>20</sup> Vgl. u. a. *Gerhard Kleinhenz*, *Verfassung und Struktur der Arbeitsmärkte in marktwirtschaftlichen Systemen*, in: *Heinz Lampert* (Hrsg.), *Arbeitsmarktpolitik*, Stuttgart 1978, 8 – 20, 10 ff., oder: *Bernhard Gahlen*, *Wege zur Überwindung der Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland im Urteil der Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel*, in: *Heinz Lampert* (Hrsg.), *Arbeitsmarktpolitik*, Stuttgart 1978, 81–91, 83, oder: *Gerhard Kleinhenz*, *Die Forderung nach einem »Recht auf Arbeit«*, in: *Philipp Herder-Dorneich* (Hrsg.), *Die Sicherung des Arbeitsplatzes*, Berlin 1979, 73–95, 77 ff., oder: *Theo Mayer-Maly*, *Recht auf Arbeit*, in: *Staatslexikon Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*, Freiburg, 7. Aufl. 1985, 209 – 212, auch: *Herbert Monjaus*, *Recht auf Arbeit*, in: *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften*, Bd. 8, Göttingen 1964, 742 – 745.

<sup>21</sup> Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Düsseldorf 1993, 77 f.

<sup>22</sup> Vgl. *Gahlen*, 83 (Anm. 20).

werden muß, dann ergibt sich unmittelbar eine Verschiebung der Kräfteverhältnisse hin zum Anbieter des betreffenden Gutes (Arbeitnehmer bzw. Gewerkschaften). Der Preis für das Gut Arbeit (Arbeitslohn) könnte ohne Furcht um den Verlust von Arbeitsplätzen immer weiter nach oben getrieben werden, da gesetzlich Vollbeschäftigung garantiert wäre. Hiermit wäre außerdem ein wichtiges institutionelles Organisationsprinzip verletzt: Entscheidungskompetenz und Verantwortung für die Folgen der Entscheidung sollten immer in einer Hand liegen. Bei Tarifautonomie liegt die Kompetenz für die Festlegung der Lohnhöhe bei den Tarifpartnern, die sich hieraus unter Umständen ergebenden Folgen in Form von Arbeitslosigkeit oder Inflation hätte dann aber der Staat zu verantworten, der wieder Vollbeschäftigung herstellen müßte.<sup>23</sup>

Abgesehen von den falschen wirtschaftlichen Anreizen, die sich bei den Tarifpartnern ergäben, stellen sich auch noch andere Probleme bei der Ver- und Zuteilung von Arbeitsplätzen im Rahmen einer staatlichen Vollbeschäftigungsgarantie. Es würde sich die Frage stellen, ob die Person, die ihr Recht auf Arbeit vom Staat einklagt, jeden ihr zugewiesenen Arbeitsplatz annehmen muß, oder ob auch ihr die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Berufswahl zugestanden wird. In diesem Fall wäre es dann nicht nur Aufgabe der »Arbeitsbehörde« die vorhandenen Arbeitsplätze zu verteilen, sie müße außerdem in den unterschiedlichsten Wirtschaftszweigen genau so viele Arbeitsplätze schaffen, wie gerade gewünscht werden.

Würde das »Recht auf Arbeit« nicht so umfassend gewährt, sondern nur dahingehend, daß von der »Arbeitsbehörde« irgendein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird, dann ist der Schritt nicht weit, aus dem »Recht auf Arbeit« eine »Pflicht zur Arbeit« abzuleiten. Diese »Pflicht zur Arbeit« als Gegenstück des »Rechts auf Arbeit« wurde u. a. auch in einigen Eingaben in den Konsultationsprozeß eingefordert; explizit wird dieser Zusammenhang in der hessischen Landesverfassung in Art. 28, Abs. 2 hergestellt: *»Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht zur Arbeit«.*<sup>24</sup> Allerdings könnte eine »Arbeitsbehörde« keinem, der sein »Recht auf Arbeit« einfordert, einen bestimmten Arbeitsplatz zuteilen und zur Arbeit verpflichten, da das Grundgesetz in Art. 12, Abs. 2

---

<sup>23</sup> Vgl. Klaus Chmielewicz; Anton O. Inhoffen, Arbeitsplatzsicherheit als betriebswirtschaftliches Problem, in: WiSt 3 (1981) 104 – 111, 110 f.

<sup>24</sup> Zitiert nach Mayer-Maly, 210 (Anm. 20).

garantiert: »Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, (...)«<sup>25</sup>.

Für eine »Arbeitsbehörde« würde sich also die Problematik ergeben, daß sie einerseits aufgrund des »Rechtes auf Arbeit« gezwungen wäre, jedem Bürger einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, andererseits aber keinen Bürger auf eine bestimmte Arbeit verpflichten könnte. Durch eine derartige Rechtslage würden auf dem Arbeitsmarkt falsche wirtschaftliche Anreize gesetzt. Der Einzelne müßte sich nicht selber um einen Arbeitsplatz bemühen und auch bei der Wahl des Arbeitsplatzes keine Kompromisse machen, sondern er könnte auf sein »Recht auf Arbeit« klagen und warten, bis ihm die »Arbeitsbehörde« den ihm genehmen Arbeitsplatz zuweisen würde. Diese Haltung wäre aber mit dem Subsidiaritätsprinzip – zumindest in der heutigen Interpretation – nicht vereinbar.<sup>26</sup>

Die grundlegende Problematik der Gewährung eines »Rechtes auf Arbeit« liegt darin, daß sich in einer Marktwirtschaft durch Gesetze und Verordnungen kein Arbeitsplatz schaffen und auch Arbeitslosigkeit nicht verbieten läßt. Dies wäre nur in einem planwirtschaftlichen System möglich, würde aber nach aller Erfahrung auch dort nicht zu einer Beseitigung der Arbeitslosigkeit führen, sondern nur zu einer sehr hohen verdeckten Arbeitslosigkeit.<sup>27</sup>

Unbeschadet der vorangehenden Überlegungen besteht in der Bundesrepublik eine Verpflichtung des Staates, für einen hohen Beschäftigungsgrad in der Volkswirtschaft zu sorgen. Bund und Länder sind durch Art. 109 Abs. 2 des Grundgesetzes dazu verpflichtet, »bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen«.<sup>28</sup> Die genauere Bestimmung, was hierunter zu verstehen ist, liefert das »Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft« vom 08. Juni 1967 (Stabilitätsgesetz). Im § 1 StabG werden vier Ziele staatlicher Wirtschaftspolitik genannt:<sup>29</sup>

- Stabilität des Preisniveaus,
- hoher Beschäftigungsgrad,
- außenwirtschaftliches Gleichgewicht und
- stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum.

<sup>25</sup> Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), 78 (Anm. 21).

<sup>26</sup> Vgl. Kleinhenz, Recht auf Arbeit, 76 (Anm. 20).

<sup>27</sup> Mayer-Maly, 209 f. (Anm 20).

<sup>28</sup> Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), 155 (Anm. 21).

<sup>29</sup> Vgl. Wichtige Wirtschaftsverwaltungs- und GewerbeGesetze, Berlin 1986, 185 – 190, 185.

Zur Einhaltung bzw. Erreichung dieser vier Ziele (des sogenannten »magischen Vierecks«) sind Bund und Länder direkt verpflichtet; weitergehend werden in § 16 StabG<sup>30</sup> auch die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Wirtschaftspolitik auf die genannten Ziele festgelegt.

Aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht kann festgehalten werden, daß es aufgrund der falschen wirtschaftlichen Anreizwirkungen und der hierfür erforderlichen staatlichen Wirtschaftslenkung kein individuell einklagbares Grundrecht auf Arbeit geben kann. Andererseits ist der Staat aber durch das Grundgesetz und das Stabilitätsgesetz darauf verpflichtet, Arbeitslosigkeit gesamtwirtschaftlich zu bekämpfen und einen hohen Beschäftigungsstand (nicht Vollbeschäftigung!) in der Volkswirtschaft zu garantieren.

Im Hinblick auf die Bedeutung, welche die Arbeit, gerade auch im Sinne von Erwerbsarbeit, für den Menschen hat und die der Arbeit im Hinblick auf den Menschen auch schöpfungstheologisch zukommt, ist es sozial-ethisch geboten, die Verwirklichung des Menschenrechts auf Arbeit bestmöglich anzustreben. Ob ein »Recht auf Arbeit« im Grundgesetz dazu das geeignete Instrumentarium ist, dürfte nach den vorangegangenen Ausführungen zweifelhaft sein.<sup>31</sup>

## VI. SCHLUßBEMERKUNG

Das Problemfeld »Arbeit und Arbeitslosigkeit« hat sich sowohl im Bistum Münster als auch auf Bundesebene innerhalb des Konsultationsprozesses als Schwerpunkt der Stellungnahmen herauskristallisiert. In diesem Beitrag wurde das Thema »Arbeitslosigkeit« anhand der Eingaben aus dem Bistum Münster untersucht. Die Lösungsvorschläge zu ihrer Überwindung richteten sich vor allem an Politik und Regierung, die Tarifpartner und die Kirche(n) als Arbeitgeber. Die sehr grundsätzliche Forderung nach einem grundgesetzlich verankerten »Recht auf Arbeit« richtet sich an die Politik als gesetzgebende Instanz. Auch die Forderung nach Maßnahmen zur Senkung der Lohnnebenkosten betreffen in erster Linie die Politik. Der mit Abstand am häufigsten geäußerte Vorschlag nach Arbeitsteilung und Arbeitszeitverkürzung nimmt demgegenüber die Tarifpartner in die Pflicht.

---

<sup>30</sup> ebd. 188 f.

<sup>31</sup> Da die BRD das »Recht auf Arbeit« im von ihr ratifizierten Völkerrecht als verbindlich anerkannt hat, ist dies eigentlich auch nicht mehr nötig (vgl. Anm. 17).

Auch wenn die Forderung nach einem »(Menschen-)Recht auf Arbeit« aus sozialetischer Sicht aufgrund der besonderen Bedeutung der Arbeit für jeden Menschen zu begründen ist, kann – vor allem aus wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive – gezeigt werden, daß ein individuell einklagbares Recht auf Arbeit nicht der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit dienen kann. Das »(Menschen-)Recht auf Arbeit« bietet somit eher eine Zielperspektive, auf die hin alle Maßnahmen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit zu überprüfen sind. Die Vielfalt der im Bistum Münster im Rahmen des Konsultationsprozesses eingegebenen Lösungsvorschläge zeigt beispielhaft, daß es nicht einen Königsweg geben kann, sondern Arbeitslosigkeit vielmehr durch ein ganzes Bündel unterschiedlicher Maßnahmen bekämpft werden muß. Hierbei sind sowohl die Politik als auch im Rahmen der Tarifautonomie Gewerkschafts- und Unternehmerverbände gefordert.

Die Kirchen stehen – wie dies auch von sehr vielen Eingebenen sowohl im Bistum Münster als auch bundesweit eingefordert wurde – als einer der größten Arbeitgeber in der Bundesrepublik in einer besonderen Verantwortung. Sie sollten bei der Umsetzung innovativer Lösungsvorschläge zur Überwindung von Arbeitslosigkeit beispielhaft vorangehen.

Martin Dabrowski, Dr. rer. pol. arbeitet als Dozent in der katholisch-sozialen Akademie Franz Hitze Haus in Münster und betreut dort den Fachbereich Politik, Wirtschaft und Internationale Gerechtigkeit. Die Akademie Franz Hitze Haus war mit der Koordination und Durchführung des Konsultationsprozesses auf Ebene des Bistums Münster beauftragt. Judith Wolf, Dipl. theol., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Institut für Christliche Sozialwissenschaften in Münster. Sie befaßt sich in ihrer Dissertation mit dem Konsultationsprozeß.